

20.02.2014

## Kleine Anfrage 2044

des Abgeordneten Dr. Günther Bergmann CDU

### **Kommunalfreundlich handeln: GFG-Bescheide 2014 als vorläufig deklarieren**

Allein im Kreis Kleve klagen sechs, landesweit nach meinen Informationen mehr als 70 Kommunen gegen die Zensus-Bescheide 2011. Die fortgeschriebenen Zensus-Zahlen (31.12.2012) wurden seitens der Landesregierung zwischenzeitlich als Grundlage der GFG-Bescheide 2014 genutzt.

Aufgrund der geringeren, aber oftmals vor Ort durch eigene statistische Erhebungen angezweifelte Zensus-Einwohnerzahlen erhalten die betroffenen Kommunen in Folge nun weniger an Schlüsselzuweisungen. Das geschieht, bevor endgültig gerichtlich geklärt ist, welche Zahlen richtig sind und dann die korrekte Basis für die Zuweisungen bilden müssen. Das kann schon bei kleinen und mittleren Städten und Gemeinden Ausfälle von über 100.000 € p.a. ausmachen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beabsichtigt die Landesregierung mit den aufgetretenen Abweichungen bei den Einwohnerzahlen zahlreicher Kommunen umzugehen und eine unanfechtbare Zuweisungsbasis zu schaffen?
2. Ist es richtig, dass die jeweils dritte Einwohnerzahl in der Anlage 1 zu den GFG-Bescheiden 2014 den von IT.NRW veröffentlichten und fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.12.2012 entspricht, die wiederum selber basierend auf dem Zensus erfasst wurden?
3. Ist es aus Sicht der Landesregierung zulässig, die GFG-Bescheide für das Jahr 2014 für vorläufig zu erklären, um eine ungewisse Rechts- oder Sachlage zu vermeiden?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage, dass auch eine nachträgliche Änderung der Zensus-Bescheide keine Auswirkungen auf die Mittelverteilung nach dem GFG 2014 hätte, da diese Änderungen die gesetzliche Normierung der Einwohnerzahlen nicht beeinflussen?

Datum des Originals: 18.02.2014/Ausgegeben: 20.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

5. Ist es aus Sicht der Landesregierung nicht nur prozessökonomisch, sondern auch kommunalfreundlicher, die GFG-Bescheide 2014 in Bezug auf die Zensus-Zahlen für vorläufig zu erklären und erst die gerichtlichen Entscheidungen abzuwarten?

Dr. Günther Bergmann